

Dr. Anft & Feller

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar

Eichgärtenallee 14
35394 Gießen

Tel.: 0641 / 495538-0

Email: kontakt@anft-feller.de

ERBRECHT TRIFFT JEDEN !

IHRE REFERENTEN:

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. STEPHAN ANFT
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

RECHTSANWALT
SACHA FELLER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

WAS GESCHIEHT, WENN MAN
NICHTS TUT ?

... UND VERSTIRBT ?

→ DAS 5. BUCH DES BGB

ODER

GESETZLICHE ERBFOLGE



WER ERBT WIE, WENN DER VATER VERSTIRBT?

- a) BEI ZUGEWINNGEMEINSCHAFT: $\frac{1}{2}$
- b) BEI GÜTERTRENNUNG: $\frac{1}{4}$

 **MUTTER / ÜBERLEBENDER GATTE**

KIND 1 BIS 3:

- a) $\frac{1}{6}$
- b) $\frac{1}{4}$

 **DIE KINDER**

PROBLEM: WAS ENTSTEHT?

„DIE ERBENGEMEINSCHAFT“

ODER

„VERTRAGT IHR EUCH NOCH,
ODER HABT IHR SCHON GETEILT?“

DIE PROBLEME:

- **VERWALTUNG § 2038 BGB**
(DAS EINSTIMMIGKEITSPRINZIP) → IMMER ODER NUR MANCHMAL?
- **BEENDIGUNG § 180 ZVG**
(DRUCKMITTEL DER ZWANGSVERSTEIGERUNG, AUCH DURCH GLÄUBIGER)
- **VERÄSTELUNG § 1924 BGB**
(VERGRÖßERUNG DER ERBENGEMEINSCHAFT NACH DEM ZUFALLSPRINZIP)

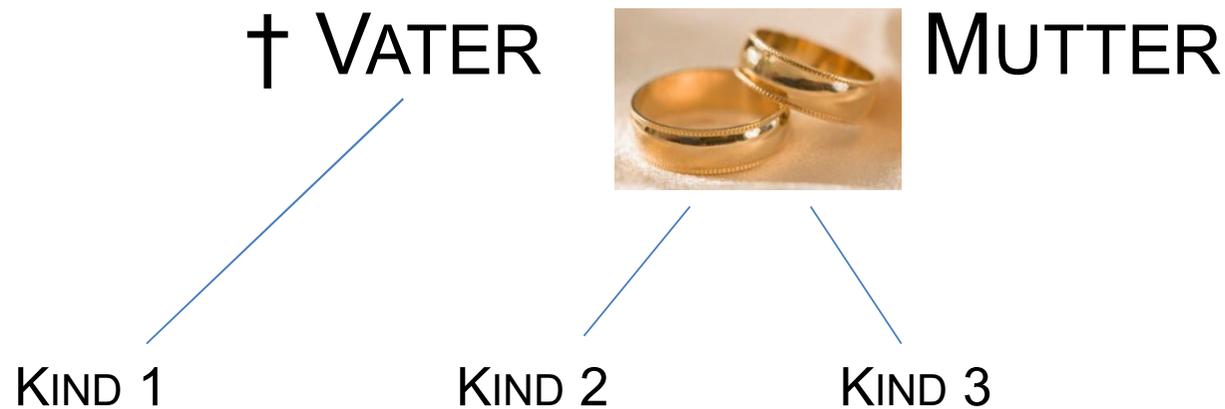
RETTUNG

ODER

NOTLÖSUNG ?



„DAS BERLINER TESTAMENT“



(WECHSELSEITIGE ALLEINERBEINSETZUNG IM **1. ERBFALL**;
SCHLUSSERBEINSETZUNG DER GEMEINSAMEN KINDER
IM **2.ERBFALL**)

PROBLEM: PFLICHTTEIL

- a) WER DARF VERLANGEN ?
- b) WER ZAHLT ?
- c) WIE HOCH ?
- d) WANN FÄLLIG ?
- e) ÄNDERBAR ?

DIE „GUTE LÖSUNG“ IST
„MASSGESCHNEIDERT“

(UND KOSTET DASSELBE)

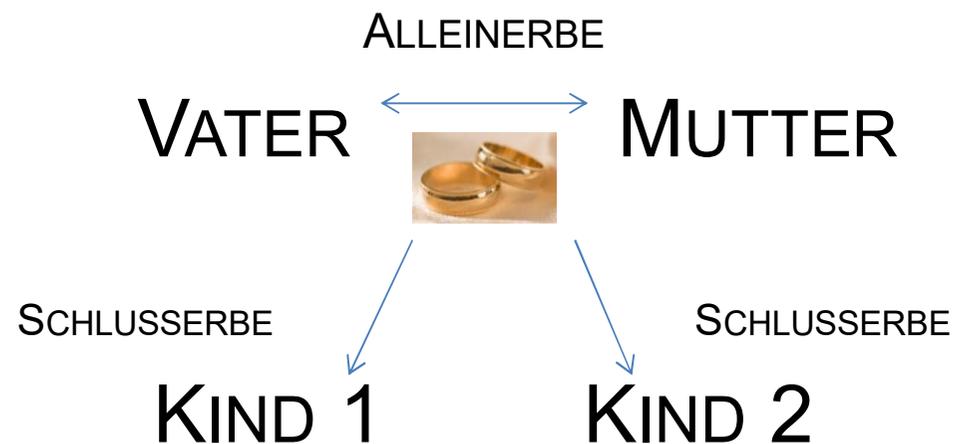


DAZU SPÄTER

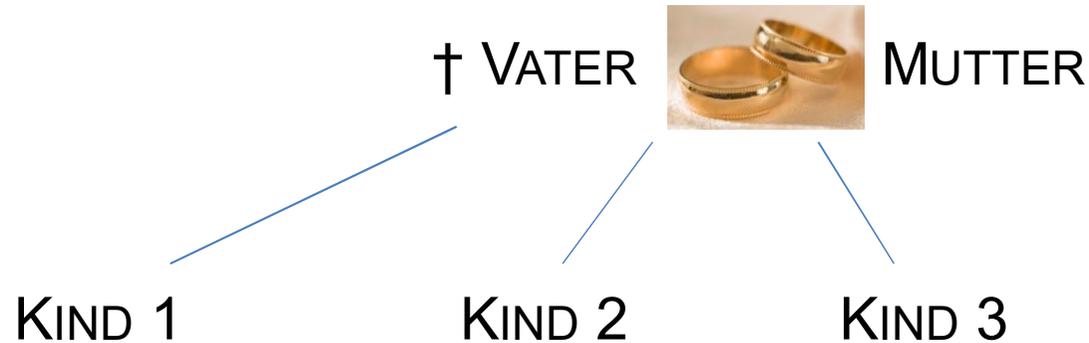
HÄUFIGE LÖSUNGEN:

BERLINER TESTAMENT

KOMBINIERT MIT BEDINGTEM PFLICHTTEILSVERZICHT



(NUR BEI HARMONISCHEN FAMILIEN)



- ERBEINSETZUNG VON KIND 2 UND KIND 3
- VERMÄCHTNISSE ZUGUNSTEN MUTTER
(WOHNRECHT / HAUSRAT / GELD USW.)
- TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG MUTTER AN SICH SELBST

(VORTEIL: SÄMTLICHE STEUERFREIBETRÄGE WERDEN AUSGENUTZT !)

„DIE STEUER HAT MEHR MENSCHEN
ZU LÜGNERN GEMACHT ALS DER TEUFEL“

ODER

„DIE FREIBETRÄGE IM
ERB- UND SCHENKUNGSFALL“

Im Wesentlichen:

EHEGATTEN: (STEUERKLASSE I)	500.000,00 EUR + § 13 Abs.1 Nr.4A + B ERBStG
KINDER / STIEFKINDER GEGENÜBER ELTERN: (STEUERKLASSE I)	400.000,00 EUR
ENKEL GEGENÜBER GROßELTERN: (STEUERKLASSE I)	200.000,00 EUR
GESCHWISTER: (STEUERKLASSE II)	20.000,00 EUR
NICHTEN/NEFFEN: (STEUERKLASSE II)	20.000,00 EUR
DIE ÜBRIGEN: (STEUERKLASSE III)	20.000,00 EUR

STEUERKLASSEN

EURO BIS	75.000,00	300.000,00	600.000,00	6.000.000,00
STEUERKLASSE I	7%	11%	15%	19%
STEUERKLASSE II	15%	20%	25%	30%
STEUERKLASSE III	30%	30%	30%	30%

EIN VERGESSENES WERKZEUG !

DAS ZWECKVERMÄCHTNIS !

WILL ICH AN DAS FINANZAMT BEZAHLEN
, ODER MEINE KINDER UND ENKEL
UNTERSTÜTZEN?!

WEITERE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN IM
TESTAMENT:

„TEILUNGSANORDNUNG MIT
VORAUSVERMÄCHTNIS UND
TESTAMENTS VOLLSTRECKUNG“

(BEACHTE ABER: AUSSCHLAGUNG NACH §2306 BGB)

LÖSUNG → NOTAR / FACHANWALT +
BANK

VORTEILE DES NOTARIELLEN TESTAMENTS:

- BERATUNGSSICHERHEIT
- ZEUGE DER ERRICHTUNG
- HINTERLEGUNG
- KOSTENERSPARNIS

DER NOTAR KOSTET:

BEI EINEM VERMÖGENSWERT IN HÖHE VON:

100.000,00 EUR	414,00 EUR
300.000,00 EUR	1.014,00 EUR
500.000,00 EUR	1.614,00 EUR

DER RECHTSSTREIT KOSTET:

BEI EINEM STREITWERT IN HÖHE VON:

100.000,00 EUR	23.166,00 EUR
300.000,00 EUR	43.348,00 EUR
500.000,00 EUR	58.578,00 EUR

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. STEPHAN ANFT
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

RECHTSANWALT
SACHA FELLER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT